

Sitzungsvorlage

für den **Bezirksausschuss**

Datum: 18.11.2025

für den **Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**

Datum: 11.12.2025

für den **Rat der Stadt**

Datum: 18.12.2025

TOP: 2 öffentlich

Betr.: Errichtung eines Hähnchenmaststalls für 29.900 Tiere sowie 3
Futterhochsilos in Aulendorf

Bezug:

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:** --,-- €

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

☐ Beschlussvorschlag: ☒ Beschlussvorschlag für den Rat:

(vorbehaltlich neuer Erkenntnisse)

Zu dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Sachverhalt:

Für das Grundstück Gemarkung Beerlage, Flur 38, Flurstück 53 in Aulendorf liegt ein Antrag zur Errichtung eines Hähnchenmaststalls für 29.900 Tiere sowie für drei Futterhochsilos vor. Das Bauvorhaben soll als neuer eigenständiger landwirtschaftlicher Betrieb verwirklicht werden, eine Verbindung zu dem nahegelegenen bestehenden Maststall geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor.

Die Erschließung des Vorhabens ist durch die Anbindung an den Wirtschaftsweg vorgesehen und wird grundsätzlich als praktikabel eingeschätzt. Mögliche Ausbaumaßnahmen sind noch abzustimmen.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge-Nord“. In der Regel sind jedoch landwirtschaftliche Bauvorhaben die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind von den Bauverböten der gültigen Landschaftspläne ausgenommen. Die Wände sollen als Betonfertigteilewände mit Klinkeroptik in rotbrauner Farbe bzw. mit dunkelgrünen Sandwichplatten verkleidet werden. Das Dach soll mit rot-braunen Trapezblechen bzw. Sandwichplatten belegt werden.

Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, dass der geplante Maststall eine der bestehenden Hofstellen in der näheren Umgebung zugehörig ist. Für die Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind gesetzlich keine weiteren Gebäude gefordert. Ein Stall muss nicht 24 h am Tag persönlich überwacht werden, insofern kann ihn eine Landwirtin oder ein Landwirt auch mit einiger Entfernung von der Wohnstätte unterhalten.

Im laufenden Genehmigungsverfahren noch ausstehend sind die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer zur Einschätzung des geplanten Betriebs als eigenständigem Betrieb und der unteren Immissionsschutzbehörde zu einer möglichen kumulierenden Wirkung der bestehenden Stallanlagen in dem Bereich mit dem neu geplanten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

Verwaltungsseitig wird kein Erfordernis und keine Möglichkeit gesehen, das gemeindliche Einvernehmen aus städtebaulichen Gründen zu versagen. Die zukünftig benachbarten Ställe haben von Seiten der Betriebsführung und der Antragsstellung nichts miteinander zu tun, sodass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine kumulierende Wirkung vorliegt und trotz der noch oben genannten ausstehenden Stellungnahmen bereits über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB entschieden werden kann. Im Sinne der Vermeidung von Zersiedelung ist es durchaus förderlich, wenn derlei Stallanlagen in bereits bebauten Bereichen realisiert werden.

i. A.

i. A.

Tobias Mader
Sachbearbeiter

Michaela Besecke
Fachbereichsleiterin

Marco Lennertz
Bürgermeister

Anlagen:

(Nur im Ratsinfosystem)

- Übersichtskarte
- Flurkarte
- Lageplan
- Erschließungsplan